Marktgemeinde Bromberg Lfd. Nr. 1

V E R H A N D L U N G S S C H R I F T

über die S I T Z U N G des

G E M E I N D E R A T E S

am Montag, 26. März 2021
Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 19.30 Uhr

in Bromberg, Gemeindeamt
die Einladung erfolgte
am 19.03.2021 durch Kurrende

Anwesend waren:

Bürgermeister Josef Schrammel
Vizebürgermeisterin Renate Buchegger

die Mitglieder des Gemeinderates

2. gf.GR Thomas Fürst
3. gf.GR Sonja Pichler
4. gf.GR Peter Haberl
5. GR Ing. Mag. Johann Langegger
6. GR Anna Putz
7. GR Josef Birnbauer
8. GR Andreas Heissenberger
9. GR Mag. iur Laura-Maria Haberl
10. GR Josef Dienbauer
11. GR Peter Fahrner
12. GR Patrick Fahrner
13. GR Lukas Handler
14. GR Hubert Eisinger
15. gf.GR Alexander Danninger
17. GR Johann Dorfner
18. GR Josef Pfatschbacher

Anwesend waren außerdem:

VB Barbara Ofner (Schriftführerin)

Zuhörer: ----

Entschuldigt abwesend waren:

16. GR Reinhard Schrammel

Nicht entschuldigt abwesend waren: -----

Vorsitzender: Bürgermeister Josef Schrammel

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung:

TOP:

1. **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21.12.2020**
2. **Protokoll des Umlaufbeschlusses vom 21.01.2021**
3. **Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 19.03.2021**
4. **Eröffnungsbilanz**
5. **Rechnungsabschluss 2020**
6. **a.) WVA Bromberg - BA 10 Erweiterung Dreibuchen-Spritzengraben – Annahmeerklärung Fördermittel aus dem NÖ WWF**
   b.) WVA Bromberg - BA 11 – Hochbehälter Breitenbuch – Annahmeerklärung Fördermittel aus dem NÖ WWF
7. **Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm**
   - **Rückgestellte Punkte Spielplatz/Hofstätten u. Wedl/Schlag**
   - **Örtliches Entwicklungskonzept - Siedlungsgrenze**

Der Hr. Bgm. begrüßt die Damen und die Herren des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1.) Protokoll der GR-Sitzung vom 21.12.2020

Da zum Protokoll der GR-Sitzung vom 21.12.2020 keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gilt dieses als genehmigt.

2.) Protokoll des Umlaufbeschlusses vom 21.01.2021

Da zum Protokoll des Umlaufbeschlusses vom 21.01.2021 keine schriftlichen Einwendungen eingelangt sind, gilt dieses als genehmigt.

3.) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 19.03.2021

Nach Erläuterung des Prüfberichtes vom 19.03.2021 durch PA Obmann Pfatschbacher und nach Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin wird dieser vom GR einhellig zur Kenntnis genommen.

4.) Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz stellt zum Stichtag 01.01.2020 das Gemeindevermögen, den Fremdmitteln, den Investitionszuschüssen und dem Nettovermögen gegenüber (Mittelverwendung zu Mittelherkunft).
50% des EB-Saldos werden als EB-Rücklage gebildet.

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, die Eröffnungsbilanz in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

5.) Rechnungsabschluss 2020

Der Rechnungsabschluss 2020 lag in der Zeit vom 12.03.2021 bis 26.03.2021 während der Amtsstunden am Gemeindeamt Bromberg zur allgemeinen Einsichtnahme auf und wurde den Fraktionsvorsitzenden als pdf-Datei übermittelt. Stellungnahmen hierzu sind nicht eingelangt.

Bgm. Schrammel beantragt die Genehmigung des vorliegenden Rechnungsabschlusses, der am 19.03.2021 vom Prüfungsausschuss geprüft und für sachlich und rechnerisch richtig empfunden wurde, sowie die Genehmigung der Mehr- und Mindereinnahmen und Mehr- und Minderausgaben.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

6. a.) WVA Bromberg - BA 10 Erweiterung Dreibuchen-Spritzengraben – Annahmeerklärung Fördermittel aus dem NÖ WWF

Für die WVA Bromberg – BA 10 Erweiterung Dreibuchen-Spritzengraben – wurde um Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds angesucht.
Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 735.000,00 Gesamtfördermittel von 283.000,00 gewährt.
Die Fördermittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

Die endgültige Festlegung des Förderausmaßes erfolgt nach Kollaudierung.

Bgm. Schrammel beantragt, der Annahmeerklärung und somit der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Jänner 2021, WWF-50536010/2 für den Bau der WVA Bromberg, Erweiterung Dreibuchen-Spritzengraben, BA 10 zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

b.) WVA Bromberg - BA 11 – Hochbehälter Breitenbuch
– Annahmeerklärung Fördermittel aus dem NÖ WWF

Für die WVA Bromberg – BA 11 Hochbehälter Breitenbuch – wurde um Förderung aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds angesucht.
Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 510.000,00 Gesamtfördermittel von 204.000,00 gewährt.
Die Fördermittel werden zur Gänze als nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt.

Die endgültige Festlegung des Förderausmaßes erfolgt nach Kollaudierung.

Bgm. Schrammel beantragt, der Annahmeerklärung und somit der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 21. Jänner 2021, WWF-50536011/2 für den Bau der WVA Bromberg, Hochbehälter Breitenbuch, BA 11 zuzustimmen.

Beschluss: Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

7.) Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm

- **Rückgestellte Punkte Spielplatz/Hofstätten u. Wedl/Schlag**
- **Örtliches Entwicklungskonzept - Siedlungsgrenze**

Die vorliegenden Änderungspunkte des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (FWP 4 Spielplatz Hofstätten, FWP 22 Schlag und OEK 1b + 4b Bromberg Süd) sind bereits vom 3.12.2019 - 14.1.2020 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Bromberg durch 6 Wochen öffentlich aufgelegen, sind jedoch nicht rechtkräftig geworden.
Von den eingegangenen Stellungnahmen betreffen keine die vorliegenden Änderungspunkte.
Nachdem die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen nun gegeben sind, können die Änderungspunkte vom Gemeinderat beschlossen werden.

Örtliches Entwicklungskonzept

Änderungspunkt 1b und 4b (Siedlungserweiterung Bromberg Süd):

Der Antrag zur Verschiebung der Siedlungsgrenze im Süden von Bromberg vom 4.4.2019 wurde in die Novelle des Regionalen Raumordnungsprogrammes Wr. Neustadt Neunkirchen aufgenommen, die seit 24.03.2021 in Begutachtung ist. Damit besteht kein Widerspruch zu überörtlichen Festlegungen.
Daher kann der Änderungspunkt 1b und 4b wie aufgelegen beschlossen werden.

Auflageplan gleich Beschlussplan:

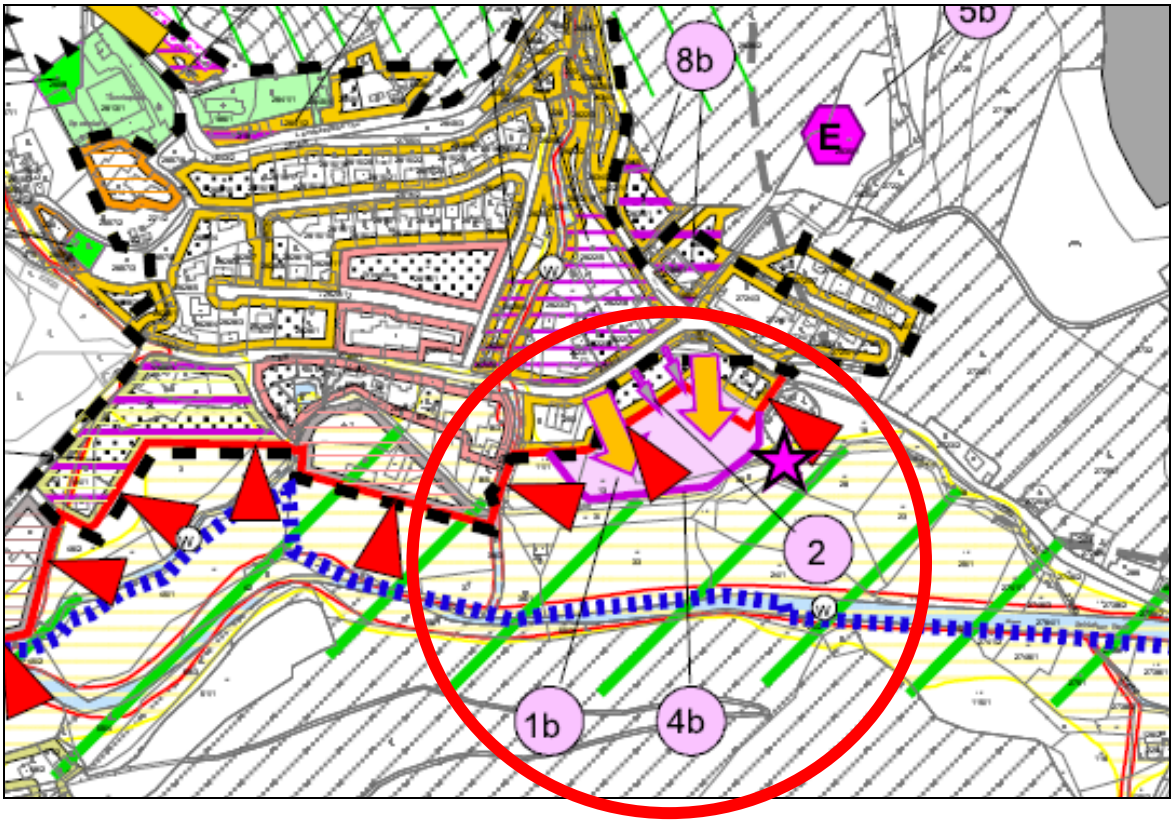

Flächenwidmungsplan

Änderungspunkt 4 (Hofstätten ehemaliger Spielplatz):

Es wurde ein Aufschließungskonzept vom Vermessungsbüro Area (Stand 2.2.2021) erstellt, durch das eine ordnungsgemäße Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche gegeben ist. Daher kann der Änderungspunkt 4 wie aufgelegen beschlossen werden.

Auflageplan gleich mit Beschlussplan:

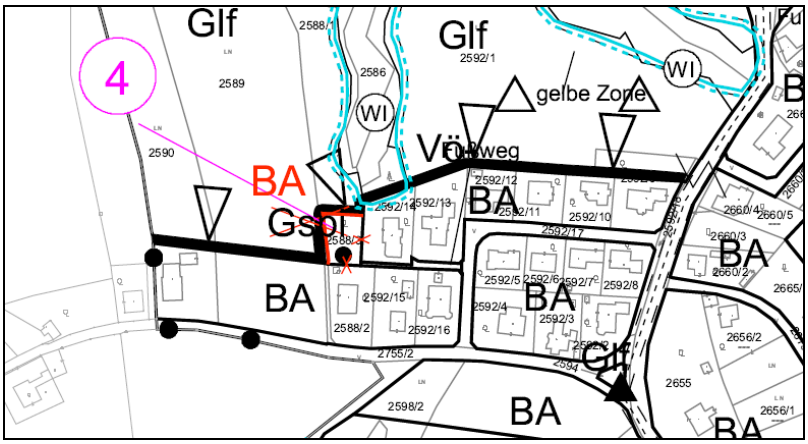

Änderungspunkt 22 (Schlag):

Die erforderlichen Baulandmobilisierungsverträge sind nur für den nördlichen Teilbereich unterzeichnet. Daher wird **abweichend von den Auflageplänen** nur dieser Bereich als Bauland – Agrargebiet Aufschließungszone und der bereits bebaute als Bauland – Agrargebiet gewidmet.

Auflageplan:

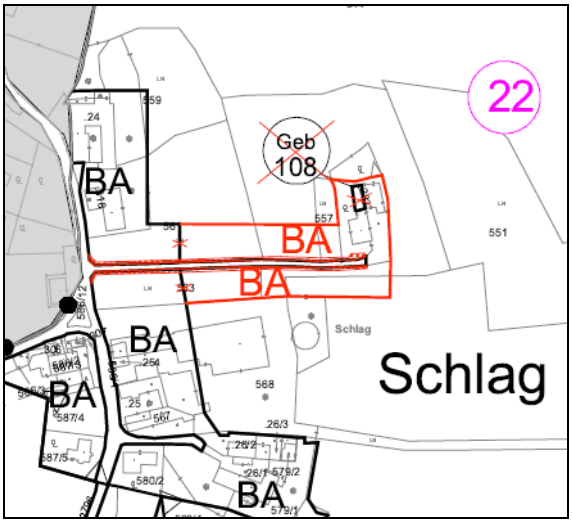

Beschlussplan:

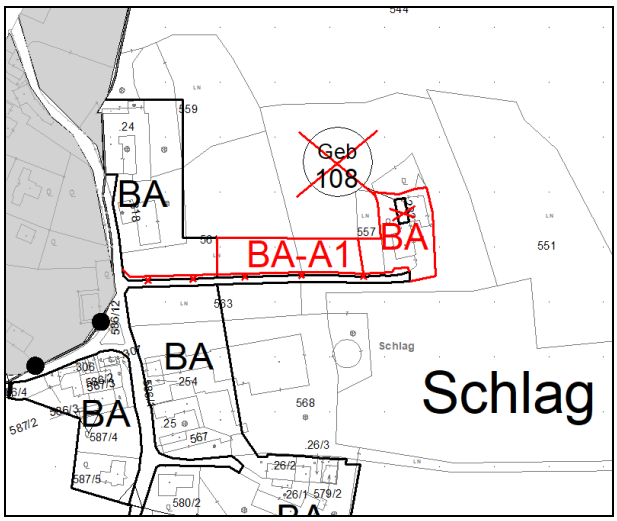

Bgm. Schrammel stellt den Antrag, folgende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NOE Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Bromberg in der Katastralgemeinde Schlatten dahingehend geändert, dass die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellten Änderungen festgelegt werden.

§ 2 Die Plandarstellungen zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepte (Plankennzahl BRO/202103/OEK) und zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Plankennzahl BRO/202103/FWP_A und FWP_B), welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Marktgemeinde Bromberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszonen werden folgende Bedingungen festgelegt:

- Bauland – Agrargebiet – A 1, KG Schlatten „Schlag“:
  - Vorlage eines Parzellierungs- und Erschließungskonzeptes, das eine flächensparende Bebauung sicherstellt, in dem die durch Teilung neu geschaffenen Bauplätze eine Fläche von max. 1.000 m² nicht überschreiten dürfen.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung und nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

<u>Beschluss:</u> Der Antrag des Hrn. Bgm. wird zum Beschluss erhoben. (offen und einstimmig)

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) - abgeändert*)

. . . . . .
Bürgermeister

. . . . . .
Schriftführer

. . . . . .
(GR Ing.Mag. Langegger)

. . . . . .
(gfGR Danninger